

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gummersbach

Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gummersbach zum Tagesordnungspunkt 12 der Tagesordnung des Rates der Stadt Gummersbach am 02.11.2020

Die Fraktion beantragt folgende Änderungen im Neuerlass der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach, Vorlage 043052020

1. Änderungsantrag:

In §13 Absatz 2 heißt es:

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch **je ein Mitglied des Rates** für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Wir **stellen den Antrag**, dass **noch ein Stadtverordneter jeder Fraktion für oder gegen diesen Antrag sprechen darf**.

Begründung: Wir sehen keinen Grund, dass dies im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung geändert werden soll. Negative Erfahrungen gaben wir bisher nicht gemacht.

2. Änderungsantrag zu §17 Fragerecht der Ratsmitglieder

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Solche Anfragen sind mindestens zehn Werktagen vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in Schriftform zuzuleiten. Der Gegenstand der Anfrage ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen, der Text den Vorlagen beizufügen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn eine Fraktion oder ein Fünftel der Ratsmitglieder es verlangt. **Eine schriftliche Antwort soll den Ratsmitgliedern spätestens am Tag vor der Ratssitzung in der Form zur Verfügung stehen, wie dies § 1 Abs. 3 für Vorlagen bestimmt.** Wenn eine Bereitstellung auf elektronischem Weg nicht möglich ist, ist die Antwort zu Beginn der Sitzung in Papierform bereitzustellen.

Wir **stellen den Antrag**, dass **„die schriftliche Antwort den Ratsmitgliedern spätestens am 3. Tag vor der Ratssitzung zur Verfügung gestellt werden soll. Außerdem sollen zwei Zusatzfragen erlaubt sein.**

Begründung: Die Ratsmitglieder und Fraktionen müssen die Möglichkeit haben sich mit der Antwort zu beschäftigen. Dies ist bei einem Tag Vorlaufzeit zeitlich nicht zu machen. Das Stellen von zwei Zusatzfragen muss möglich sein, um auf die Antwort des Bürgermeisters reagieren zu können.

3. Änderungsantrag zu §18, Absatz 5: Fragestunde für Einwohner

(5) Der Fragesteller hat seine Frage in der Fragestunde zu verlesen und zu begründen. Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich mündlich und schriftlich durch den / die Bürgermeister/in, eine/n Beigeordnete/n oder den/die Ausschussvorsitzende/n. Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller nach dem Verlesen seiner Frage auszuhändigen. **Der Fragesteller ist berechtigt, zur Antwort des Befragten eine Zusatzfrage zu stellen.** Eine Diskussion ist nicht zulässig. Die Behandlung jeder Frage (Fragestellung und Beantwortung) soll im Regelfall nicht länger als zehn Minuten in Anspruch nehmen. Ist im Einzelfall

eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Frage, die wegen der zeitlichen Begrenzung nicht mehr behandelt werden kann, wird dem Fragesteller schriftlich beantwortet.

Wir stellen den Antrag, dass Einwohner*innen die Möglichkeit haben sollten zwei Zusatzfragen zu stellen.

Begründung: Das Stellen von zwei Zusatzfragen muss möglich sein, um dem Wissensbedarf der Einwohner*innen gerecht zu werden und um auf die Antwort des Bürgermeisters reagieren zu können.

4. Änderungsantrag zu § 24, Absatz 5

(5) Bild- oder Tonaufzeichnungen finden in Sitzungen nicht statt. Der Rat kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

Wir stellen den Antrag, dass Bild- und Tonzeichnungen derzeit zwar nicht stattfinden, der Rat jedoch im Zuge der Digitalisierung stetig Möglichkeiten der digitalen Information der Einwohner*innen prüfen und bewerten wird und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeiten synchroner oder zeitversetzter Übertragungsmöglichkeiten via Bild- oder Tonaufzeichnungen nutzen kann.

Begründung: Auch wenn zum derzeitigen Zeitpunkt keine Bild- oder Tonaufzeichnungen aufgenommen werden, sollte im Zuge der Digitalisierung und Transparenz die Möglichkeit der Einführung sowie die Prüfung möglicher Modelle unter Abwägung von Einwohner*inneninteresse und Datenschutz gegeben sein.

5. Änderungsantrag zu §25, Absatz 2

(2) Darüber hinaus unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit über den Inhalt der gefassten Beschlüsse insbesondere durch Aushang der Tagesordnungspunkte im Bekanntmachungskasten am Rathaus unter Hinweis auf den Ort und die Zeiten, zu denen eine Einsicht in den öffentlichen Teil der Niederschrift möglich ist.

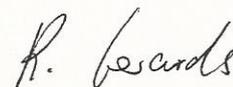
Wir stellen den Antrag, dass über Inhalte besonders relevanter Beschlüsse ebenfalls eine Information durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt sowie stadteigenen Social Media Kanälen in geeigneter Kurzform erfolgen.

Begründung: Im Zuge einer modernen Politik und Verwaltung sollten relevante Beschlüsse über die gängigen Medien hinaus auch stärker über die Online-Kanäle der Stadt Gummersbach kommuniziert werden. Die sehr gut angenommenen Auftritte auf Facebook und Instagram sollten auch eine Brücke zu Ratsentscheidungen schlagen und die Transparenz weiter erhöhen.

Gummersbach, 28.10.2020



Sabine Grützmacher
(Fraktionssprecherin)



Konrad Gerards
(Fraktionssprecher)